

Verwendung von pyrotechnischer Munition im Großfeuerwerk

Pyrotechnische Munition unterliegt der Zulassungspflicht nach § 10 des Beschussgesetzes (BeschG) durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Diese wird bestimmungsgemäß aus Schreckschuss- oder Signalwaffen verschossen.

Im Rahmen der Zulassungsprüfungen von pyrotechnischer Munition wird die Funktions- und Handhabungssicherheit immer in Verbindung mit den entsprechenden Waffen geprüft. Je nach Gefährlichkeit der Munition wird diese dann in die Gefahrenklassen PM I oder PM II eingeteilt. Hierbei sind die Munitionssorten höherer Gefährlichkeit in die Gefahrenklasse PM II einzustufen. Die Kriterien hierfür sind in der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) in der Anlage I, Nr. 5, geregelt.

Die beschussrechtliche Zulassung einer pyrotechnischen Munition setzt also immer voraus, dass der Verwender diese dann auch nur aus den dafür bestimmten Waffentypen verschießt.

Sobald mit pyrotechnischer Munition umgegangen wird, sind die Umgangsvoraussetzungen des Waffenrechts (WaffG) einzuhalten. Hierzu gehören einerseits persönliche Voraussetzungen (z.B. Mindestalter, Zuverlässigkeit, Nachweis einer Sachkunde und eines Bedürfnisses), wie auch die vom Verwender zu beantragenden Erlaubnisse für das Erwerben, Besitzen, Führen und das Schießen mit Waffen und Munition.

Für die Knallgeschosse der Gefahrenklasse PM II ist eine Munitionserwerbsberechtigung notwendig, da ansonsten ein Straftatbestand erfüllt wird. Für den Umgang mit pyrotechnischer Munition der Gefahrenklasse PM I muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. Befähigung zum Verwenden von Großfeuerwerk beinhaltet grundsätzlich nicht die waffenrechtlichen Erlaubnisse.

Die Verwendung von pyrotechnischer Munition im Großfeuerwerk entspricht somit nicht ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und ist auch nicht durch die beschussrechtliche Zulassung legalisiert.

Um die Munition im Großfeuerwerk einsetzen zu können, sind einige Hersteller dazu übergegangen, die Munition als Gegenstände der Klasse IV (gemäß § 6 der 1. SprengV) zu kennzeichnen.

Hierfür muss der Munitionshersteller gemäß § 20 Abs. (4) der 1. SprengV über ein akkreditiertes Qualitätssicherungssystem nach Anlage 11 zur 1. SprengV für das Großfeuerwerk verfügen.